



Frankfurt 01.02.2019

Wege im Wald:

Für mehr Rechtsklarheit und fachliche Wegeplanungen

Seit Verabschiedung des neuen hessischen Waldgesetzes haben es die unterzeichnenden Verbände begrüßt, dass sich täglich viele tausend Menschen in ihrer Freizeit in den Wäldern aufhalten um dort z.B.

- zu wandern oder spazieren zu gehen
- zu reiten
- zu joggen
- Fahrrad und Mountainbike zu fahren
- zu fotografieren und Tiere und Pflanzen zu beobachten

Gleichzeitig wurde der Grundsatz betont, dass der Wald ein überwiegend ruhiger Ort bleiben muss und seine flächendeckende Beunruhigung vermieden werden soll. Diese Balance erscheint nach 5 Jahren Waldgesetz mehr als gefährdet:

- die Klagen über zunehmende illegale Mountainbike-Wege und rücksichtsloses Verhalten haben landesweit zugenommen und werden von der Mehrheit der Waldbesucher geteilt.
- eine rechtliche Klarstellung, auf welchen Wegen gemäß Hessischem Waldgesetz tatsächlich nicht geradelt oder nicht geritten werden darf, ist bisher vermieden worden.
- Zunehmend im Internet angelegte digitale Routen –zum Beispiel von sogenannten „Mountainbike-Trails“ abseits der Wege – berücksichtigen meist weder die walddrechtlichen Vorgaben, noch werden dabei die Waldeigentümer um Erlaubnis gefragt.
- Auch die neuen Routenplanungen von Naturparks, Kommunen, Tourismusverbänden, von Verlagen veröffentlichte Führer-Literatur u.a. orientieren sich meist am Kriterium der sportlichen und touristischen Attraktivität. Schutzgebiete, Wildschutzzonen, Wildwechsel, Lebensraumgutachten und Studien über den Zusammenhang von Störung und Schädigung im Wald werden nicht verbindlich einbezogen.
- Das Verlassen der Wege zur gewerbsmäßigen und damit illegalen Beerntung von Waldpilzen (§ 39 Abs. 3 und 4 BNatSchG) hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen und führt insbesondere in den frühen Morgenstunden zu Störungen des Wildes.

- Zukunftstrends wie der Vormarsch des E-Bikes , des Geocachens insbesondere des „Nightcachens“ oder des Wertewandels im Wald hin zum „egozentrischen Waldnutzer“ erfordern weitergehende Maßnahmen zur Beruhigung des Waldes

Die bisher gepflegte Strategie, insbesondere bei den sportlich motivierten Nutzern für ein „rücksichtsvolles Verhalten“ zu werben, bedarf dringend verbindlicher Ergänzungen. Um in Zukunft den Wald als Ort der ruhigen Erholung und wertvolle Flächen davon als unzerschnittene, beruhigte Waldlebensräume zu erhalten sind wir

1. Für mehr Rechtsklarheit im Wald

- Dazu bedarf es einer eindeutigen rechtlichen Wegedefinition nach § 15.3 HWaldG. Die Abgrenzung der laut Gesetz vom „Waldbesitzer angelegten Wege“ (Radeln und Reiten erlaubt) von den schmalen Fußpfaden /Trampelpfaden, auf denen nur Wandern erlaubt ist, ist überfällig.
- Ohne Erlaubnis der Waldeigentümer im Internet veröffentlichte Trails abseits fester Wege sind von den zuständigen Behörden zu identifizieren und aus dem Internet zu entfernen. Das Einstellen von Trails in digitalen Karten ohne Erlaubnis der Waldeigentümer ist von den zuständigen Behörden zu verfolgen und mit Bußgeld zu ahnden.
- Der ohne Begründung vorgelegte Erlass der Umweltministerin an HessenForst die seit 5 Jahren bestehende Darstellung „Radfahren ist auf Trampelpfaden und markierten Fußwegen nicht erlaubt“ zu streichen, ist unverzüglich aufzuheben.

2. Für die verstärkte Überwachung und Durchsetzung bestehender Regelungen

Bisher bestehende gesetzliche Regelungen müssen verstärkt überwacht und durchgesetzt werden. Insbesondere das Radfahren und Reiten auf dafür nicht freigegebenen Waldwegen (HWaldG §15 Absatz 5), das Betreten von dafür ausgenommenen Flächen (HWaldG §16 Absatz 1) sowie das illegale Sammeln von Pilzen und Waldfrüchten über das zulässige Maß (BNatSchG §39 Absatz 3+4) hinaus.

3. Für fachlich geprüfte Wege-Angebote im Wald

Wir sind für eine Wege-und Routenplanung, wenn sie nachweislich fachliche Kriterien des Naturschutzes für Tiere und der Wald- und Wildökologie berücksichtigt. Ein entsprechender Handlungsleitfaden ist sofort zu erarbeiten und als Erlass verbindlich für alle zukünftige Wegeplanungen vorzuschreiben. Bestehende Regelwerke wie die „Hessische Radwegweisung“ sind entsprechend zu ergänzen. Eine nach solchen verbindlichen Regeln begleitete Routen-und Wegeplanung im Wald könnte dazu beitragen durch eigenverantwortliches, konzeptionelles Vorgehen der zuständigen Akteure vor Ort viele Konflikte zu lösen.

4. Für eine landesweite Raum-und Wegekonzeption im Wald

Langfristig können die angesprochenen Konflikte nur durch eine landesweite, digitale Wegeverwaltung unter Einbeziehung des Naturschutzes und einer allgemeinen Verbändebeteiligung gelöst werden. Nur eine landesweit digital geprüfte Besucherlenkung unter Federführung der Landesbehörden (wie z.B. HessenForst) kann die zunehmenden Freizeitkonflikte im hessischen Wald dauerhaft steuern und beruhigen.



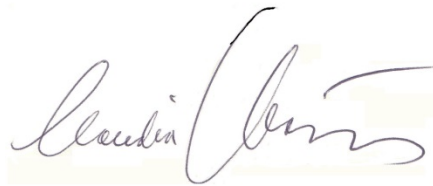
(BUND Hessen)



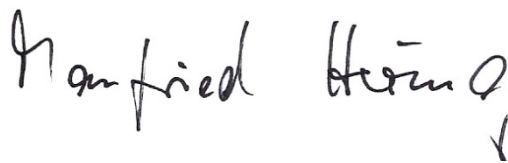
(Hessischer Waldbesitzerverband)



(HVNL)



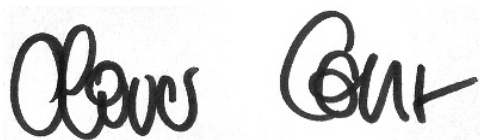
(IG Bau Agrar und Umwelt Hessen)




(Hessischer Wanderverband)



(NABU Hessen)



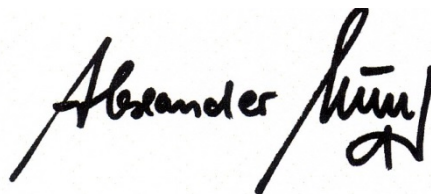
(HGON)



(Ökologischer Jagdverband Hessen)



(Verband Hessischer Fischer)



(Landesjagdverband Hessen)